

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters,
der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats**

Vom 8. Dezember 1977

Auf Grund des § 85 Abs. 2 der Konkursordnung und des § 43 Abs. 5 der Vergleichsordnung in den im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 311-4 und 311-1, veröffentlichten bereinigten Fassungen in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juli 1972 (BGBl. I S. 1260), erhält folgende Fassung:

„Hat der Konkursverwalter jedoch eine Umsatzsteuer in Höhe von zwölf vom Hundert der Bemessungsgrundlage zu entrichten, so erhält er einen Ausgleich, der sechs vom Hundert seiner sonstigen Vergütung beträgt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1977

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel
